

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch - Mindestanforderungen

Das Thema Fahrtenbuch ist oft ein Streitpunkt mit Betriebsprüfern:

Ein jüngst ergangenes Urteil stellt klar, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Dem ist nicht entsprochen, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss **zeitnah** und **vollständig** die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrten sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **in geschlossener Form** aufführen.

Mindestangaben:

- Datum
- Name des Kunden oder Geschäftspartners mit Straße und Ort
- Reiseroute (soweit erforderlich, z.B. bei Umwegfahrten wegen Stau)
- Reisezweck
- Gesamtkilometerstand am Anfang und am Ende jeder Fahrt sowie die gefahrenen Kilometer

Aufzeichnungserleichterungen:

- Handelsvertreter, Kundendienstmonteure, Kurierdienstfahrer und ähnliche Berufsgruppen
- Taxifahrer, Fahrlehrer
- Steuerberater, Anwälte, Ärzte und ähnliche Berufsgruppen

Fazit:

Alle Angaben sind zeitnah und direkt im Fahrtenbuch zu machen ; zusätzliche Tabellen heilen Lücken im Fahrtenbuch nicht!